

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 46 (1954)
Heft: 11

Artikel: Zur Initiative um Rheinau
Autor: Obrecht, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Initiative um Rheinau

Am 5. Dezember werden Volk und Stände unserer Eidgenossenschaft über die Initiative zu entscheiden haben, die den irreführenden Titel «Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» trägt. Sie haben sich damit erstmals wieder seit der Einfügung des Schiffahrtsartikels in die Bundesverfassung im Jahre 1919 und seit der Abstimmung über den Gegenentwurf zur Wasserrechtsinitiative im Jahre 1908 zu einer Frage wasserwirtschaftlicher Natur auszusprechen. Es geht wohl diesmal nicht um eine grundsätzliche Ordnung wasserwirtschaftlicher Fragen wie bei den Abstimmungen von 1908 und 1919, sondern um eine Einzelfrage, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand des Verfassungsrechts sein und somit nur unter Mißbrauch jenes Volksrechts zum Gegenstand eines Volksbegehrens gemacht werden kann. Doch hat diese Einzelfrage für unser Verfassungsrecht und für unsere Wasserwirtschaft in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Bedeutung. Sie wird auch in der Tendenz zu Verallgemeinerung und Simplifikation, die heute jeden Kampf in politischen Dingen beherrscht, von den Initianten zu einem grundsätzlichen Kampf gegen die bisherige Politik der Wasserkraftnutzung aufgebauscht, der man vorwirft, sie mißachte die anderen Interessen an den Gewässern und greife im besonderen in unerträglicher Weise in Haushalt und Schönheit der lebendigen Natur ein.

Man wird es verstehen, daß der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband in diesem Kampf nicht abseits stehen kann und daß er ihm eine volle Nummer seiner Zeitschrift widmet. Er darf um so eher und um so unbedenklicher Stellung beziehen, als er idelle Zwecke verfolgt und keine bestimmten wirtschaftlichen Interessen verfehlt. Er kümmert sich um alle Interessen an den Gewässern und erkennt ganz besonders auch die Interessen des Naturschutzes und das Interesse an der Reinhaltung unserer Gewässer nicht. Er sieht es als eine seiner vornehmsten Aufgaben an, die verschiedenen Interessen nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen und auszugleichen.

Gerade weil es bei der Rheinaufgabe um einen vernünftigen Interessenausgleich geht, kann kein Zweifel darüber bestehen, wo der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband in diesem Kampfe steht. Er muß die Initiative mit Entschiedenheit ablehnen und hoffen, daß das Schweizervolk, das so oft in seinen Volksabstimmungen ein bewundernswertes Gefühl für das gesunde Maß bewiesen hat, sie eindeutig verwerfen wird.

Alle wirtschaftliche Tätigkeit bedeutet Interessenausgleich. Wir wollen gerne zugeben, daß im Rausch der Technik, der das Ende des 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts beherrscht hat, dieser Ausgleich nicht immer in glücklicher Weise gelungen ist und daß man im besonderen den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht von Anbeginn an die Bedeutung beigemessen hat, die sie verdienen. Aber nicht die Kraftwerkbauer haben diese Interessen einseitig verkannt; sie waren damals im ganzen Volke nicht lebendig. Wäre es sonst möglich gewesen, daß die sich heute so vehement für die versteckte Stromstrecke Rheinfall-Rheinau wehrenden Schaffhauser vor Jahrzehnten die bauliche Verschandelung der Landschaft just um ihren Rheinfall zuließen?

Heute darf man doch mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß wir gerade im Kraftwerkbau die Interessen weit besser aufeinander abzustimmen gelernt haben. Rheinau, bei dem rund ein Dutzend Millionen zum alleinigen Zwecke ausgegeben werden, das Landschaftsbild möglichst zu erhalten und die unumgänglichen Auswirkungen der Technik zu mildern, ist das sprechendste Beispiel dafür. Es ist bedauerlich, daß sich die Initianten mit diesem Erfolg nicht zufrieden geben und nun ihrerseits die Proportionen verkennen und der Einseitigkeit verfallen, die sie der früheren Wasserkraftpolitik vorwerfen. Eine objektive Abwägung aller Interessen kann nur zur Überzeugung führen, daß im Falle Rheinau ein glücklicher Ausgleich gelungen ist. Der Rheinfall ist in keiner Weise gefährdet, und das Flußbild von Rheinau wird im wesentlichen erhalten. Wo sollte denn sonst, um unserer Wirtschaft den dringend benötigten Strom zu liefern, noch eine Flußstrecke gestaut werden dürfen, wenn nicht hier, wo der Fluß zwischen hohen und steilen Ufern verläuft und kaum zugänglich ist?

Wir können nicht glauben, daß das Schweizervolk am 5. Dezember jenen folgen wird, die nicht den gesunden Ausgleich der Interessen suchen, sondern unbelehrbar ihr beschränktes Interesse für das allein wichtige und allein gültige halten. Wir können auch nicht glauben, daß es hiefür Güter opfern wird, die ungleich wichtiger sind, wie die Sicherheit des Rechts, die Verlässlichkeit des Entscheides einer im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit handelnden Regierung und die Treue zum Wort, das wir dem Ausland gegeben haben. Möge jeder an seiner Stelle dafür sorgen, daß sich das Volk der grundsätzlichen Wichtigkeit dieses im lokalen Interessenkreis begrenzten Entscheides bewußt ist und seine Stimme abgibt!

*Dr. K. OBRECHT, Nationalrat,
Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes*